



DER PRÄSIDENT DES RECHNUNGSHOFES

5. Juli 1995

WIEN, AM

1033 WIEN, DAMPSCHIFFSTRASSE 2
 TELEFON 711 71/DW. 8456
 TELEFAX 714 48 71
 (712 94 25)

ZI 1786-Pr/6/95

XIX. GP.-NR
1100/AB
1995-07-10

Herrn

Präsidenten des
Nationalrates

Dr. Heinz FISCHER

zu

1145 J

Parlament
1017 Wien

Die unter ZI 1145/J-NR/1995 am 10. Mai 1995 gestellte Anfrage der Abgeordneten Apfelbeck, Prettereiner, Meischberger betreffend Konsequenzen aus der Abschaffung des Vizepräsidenten beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorbemerkungen

Mit der (diesbezüglich) am 1. Jänner 1995 in Kraft getretenen Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994, BGBl Nr 1013/1994, wurde das Amt des Vizepräsidenten abgeschafft. Dadurch wurde auch die erst mit 1. Jänner 1990 in Kraft getretene und während meiner Vizepräsidenschaft hinsichtlich der Überprüfung der Gebarung der Länder und der Gemeinden auch umgesetzte verfassungsgesetzliche Bestimmung, derzufolge der Präsident den Vizepräsidenten mit seiner Zustimmung mit der Besorgung bestimmter Geschäfte betrauen kann, hinfällig.

Ebenso wird nun der Präsident des Rechnungshofes im Falle seiner Verhinderung nicht mehr durch einen vom Nationalrat gewählten und damit politisch und demokratisch le-

RECHNUNGSHOF, ZI 1786-Pr/6/95

- 2 -

gltimierten Vizepräsidenten, sondern vom rangältesten Beamten vertreten, welchem die Stellvertretung des Präsidenten des Rechnungshofes im Nationalrat sowie in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) gemäß dem Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates nicht zukommt.

Zu den einzelnen an mich gerichteten Fragen darf ich ausführen:

Zu 1)

"Mit welchem Datum wurde das Büro des Vizepräsidenten endgültig aufgelöst und welchen Tätigkeiten gehen nunmehr die einzelnen früheren Mitarbeiter dieses Büros nach?"

Das Büro des Vizepräsidenten wurde endgültig mit dem Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994, also zum 1. Jänner 1995, aufgelöst. Hinsichtlich des einzigen zu diesem Zeitpunkt tätig gewesenen Mitarbeiters im Büro des Vizepräsidenten verweise ich auf die Beantwortung der Frage 3.

Zu 2)

"Wie hoch war in den jeweils letzten fünf Jahren der Mitarbeiterstand des Büros des Präsidenten des Rechnungshofes und wie hoch ist er heute?"

Der Mitarbeiterstand im Büro des Präsidenten betrug bzw beträgt

- | | |
|--------------------|--|
| zum 1. Jänner 1991 | 5 (1 A, 2 C, 1 D, 1 p2), |
| zum 1. Jänner 1992 | 4 (1 A, 2 C, 1 P2), |
| zum 1. Jänner 1993 | 5 (1 A, 1 B, 2 C, 1 d), |
| zum 1. Jänner 1994 | 5 (1 A, 1 B, 2 C, 1 d), |
| zum 1. Jänner 1995 | 6 (1 A, 1 B, 2 C, 2 d), davon
eine Mitarbeiterin im Karenzurlaub. |

RECHNUNGSHOF, Zl 1786-Pr/6/95

- 3 -

Zu 3)

"Sind mit dem Ausscheiden von Präsident Broesigke Mitarbeiter aus dem Büro des Präsidenten ausgeschieden und wenn ja, welchen Tätigkeiten gehen diese Mitarbeiter nunmehr nach?"

Mittlerweile sind sämtliche zum Zeitpunkt meines Amtsvorgängers in seinem Büro verwendeten Mitarbeiter(innen) aus diesem ausgeschieden; sie werden derzeit im Büro für Pressedienst und Öffentlichkeitsarbeit, im Prüfungsdienst (Abteilung I/1) und in der internationalen Abteilung des Rechnungshofes verwendet. Der im Hinblick auf eine Nachbesetzung des Vizepräsidenten vorerst dem Büro des Vizepräsidenten zugeteilte Kraftwagenlenker meines Amtsvorgängers ist seit 1. März 1995 in der Parlamentsdirektion beschäftigt.

Zu 4)

"Was ist mit jenem Dienstwagen, der dem Vizepräsidenten des Rechnungshofes zur Verfügung gestanden ist, geschehen und wie wird in Folge der Fahrer dieses Dienstautos eingesetzt?"

Den mir bereits als Vizepräsident zur Verfügung gestandenen Dienstkraftwagen benütze ich weiterhin. Der im Hinblick auf eine Nachbesetzung des Vizepräsidenten bereitgehaltene Dienstkraftwagen wurde im April 1995 an das Bundesministerium für Inneres abgegeben.

Hinsichtlich der nunmehrigen Verwendung des Fahrers verweise ich auf die Beantwortung der Frage 3.

Zu 5 bis 8)

"Welche Tätigkeiten werden Sie an den rangältesten Beamten übertragen bzw. inwieweit wird er in Zukunft jene Aufgaben übernehmen, die früher der Vizepräsident übernommen hat?"

RECHNUNGSHOF, ZI 1786-Pr/6/95

- 4 -

"Wer wird in Zukunft die Betreuung der Bundesländer bzw der Geburungsüberprüfung in den Bundesländern übernehmen, die bisher in den Händen des Vizepräsidenten lag?"

"Wird es für den rangältesten Beamten, der in der Regel gleichzeitig Sektionschef ist, Hilfestellung, etwa in Form einer zusätzlichen Sekretärin oder Bürokrat geben, sodaß dieser die neuen und zusätzlichen Aufgaben bewältigen kann?"

"Wird der rangälteste Beamte seine zusätzliche Tätigkeit auch in finanzieller Form abgegolten bekommen und wenn ja, in welcher Höhe?"

Durch den Wegfall des Vizepräsidenten und damit der Möglichkeit der Betrauung mit der Besorgung bestimmter Geschäfte sind diese nunmehr vom Präsidenten des Rechnungshofes wahrzunehmen; sohin entfällt auch das Erfordernis einer infrastrukturellen Vorsorge bzw einer finanziellen Abgeltung für den rangältesten Beamten.

Für die Überprüfung der Geburung der Länder und Gemeinden ist (weiterhin) die Sektion IV des Rechnungshofes zuständig.

Zu 9)

"Wem ist der rangälteste Beamte weisungsgebunden bzw besteht diese Weisungsgebundenheit auch in Ausübung der Tätigkeit des Vertreters des Präsidenten?"

Als Leiter einer Organisationseinheit (Sektion) ist der jeweilige Beamte mir weisungsgebunden; in Ausübung der Tätigkeit des Vertreters des Präsidenten gehe ich im Hinblick auf Art 124 Abs 2 und Art 123 Abs 1 B-VG, denenzufolge der Stellvertreter des Präsidenten des Rechnungshofes in dieser Funktion der Justitiabilität des Verfassungsgerichtshofes unterliegt, davon aus, daß ein derartiger Weisungszusammenhang nicht besteht.

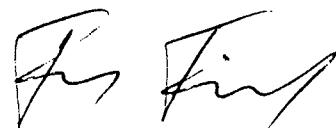
RECHNUNGSHOF, Zl 1786-Pr/6/95

- 5 -

Zu 10)

"Welche generellen Änderungen für die Tätigkeit des Präsidenten und für die Arbeit des Rechnungshofes an sich erwarten Sie sich durch die Abschaffung des Vizepräsidenten des Rechnungshofes?"

Wie bereits während der Vakanz des Vizepräsidenten erkennbar war und ich auch in meiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl 6624/J-NR/1994 dargelegt habe, bewirkt die Abstandnahme (vorerst) von der Besetzung bzw (nunmehr) von der Funktion des Vizepräsidenten das Fehlen sowohl eines im Parlament vertretungsbefugten Stellvertreters des Präsidenten des Rechnungshofes als auch einer - den anerkannten Organisations- und Führungsgrundsätzen bzw dem Delegationsprinzip entsprechenden - Entlastungsmöglichkeit für meine Tätigkeit.

A handwritten signature consisting of two stylized, cursive letters, possibly 'F' and 'S' or 'F' and 'T', written in black ink.